



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. Juni 2017</b>	<b>Nummer 24</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
<b>- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg -</b>	
Öffentliche Auslegung - Beteiligung zur Fortschreibung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie, Polen .....	539
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ .....	540
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ .....	541
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) in Verbindung mit einer kontrollierten Übersaugung“ auf der Deponie Guben-Wilschitzer Weg in 03172 Guben .....	542
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung eines Bauabschnittes (2. BA)“ der Deponie in 14641 Schwanebeck .....	543
Wesentliche Änderung des Systemhauses auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide .....	543
Wesentliche Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide .....	544
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16278 Angermünde .....	544
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide .....	545
Änderung zur Bekanntmachung vom 25.03.2014 Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Freivalde Nord) in 15910 Bersteland OT Freivalde und 15910 Schönwald OT Waldow/Brand .....	546
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung während der Erweiterung der Wasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Tettau .....	547
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Projektes landwirtschaftliche Feldberegnung Landgut Reppinichen“ .....	547

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	549
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	550

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Öffentliche Auslegung**

**Beteiligung zur Fortschreibung  
des Raumordnungsplans  
der Wojewodschaft Lubuskie, Polen**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg (GL) -  
Vom 30. Mai 2017

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska) hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg informiert, dass die Marschallin der Wojewodschaft Lubuskie (Lebuser Land) zurzeit den Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie fortschreibt, und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf und zum Umweltbericht eingeräumt. Das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung richtet sich nach dem polnischen Umweltinformationsgesetz vom 3. Oktober 2008, mit dem die Bestimmungen des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) in polnisches Recht umgesetzt sind.

Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie bildet die Grundlage für das Raumplanungssystem der Wojewod-

schaft. Er gibt als Dokument der Gesamtplanung die Leitlinien für die räumliche Struktur der Wojewodschaft vor. Der Plan stellt kein allgemein geltendes Rechtsdokument dar, sondern ist als ein behördeninternes Dokument anzusehen, das für die polnischen Gemeinden bei der Erstellung der „Studie über die Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung“ (mittlere Raumplanungsebene der Wojewodschaft) bindend ist.

Da der Entwurf des Raumordnungsplans grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, führt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG und in Anwendung der §§ 14j und 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in den brandenburgischen Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße sowie in den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsentwurf des Raumordnungsplans und zum Umweltbericht durch.

Die GL wird hierzu die von der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz übergebenen Unterlagen (deutsche Zusammenfassungen zum Entwurf des Raumordnungsplans und des Umweltberichts) vom **28. Juni 2017 bis 31. Juli 2017** öffentlich auslegen. Die Länge des Zeitraumes entspricht dem der Auslegung in Polen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8 14467 Potsdam Raum 357	Tel.: 0331 866-8733
	Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder) Raum 211	Tel.: 0335 60676-9931
	Gulbener Straße 24 03046 Cottbus Raum 526	Tel.: 0355 494924-51
Landkreis Märkisch-Oderland	Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Raum A-105	Tel.: 03346 850-7612
Landkreis Oder-Spree	Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Haus B - Raum B 124	Tel.: 03366 35-1610 -1615

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Landkreis Spree-Neiße	Bauplanungsamt Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Raum A 3.14	Tel.: 03562 986-16108
Stadt Cottbus Stadtverwaltung	Fachbereich Stadtentwicklung Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus Technisches Rathaus, Raum 4061	Tel.: 0355 612-2856
Stadt Frankfurt (Oder) Stadtverwaltung	Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt, Stadthaus Goepelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1. OG, Raum 1.421	Tel.: 0335 552-6107 -6105

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.gl.berlin-brandenburg.de](http://www.gl.berlin-brandenburg.de) einsehbar.

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts abgegeben werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich auch an Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes).

Wird von der Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie und des Umweltberichts Gebrauch gemacht, sind die Hinweise bitte in deutscher oder polnischer Sprache in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift bis zum **31. Juli 2017** an die polnische Generaldirektion und parallel an das Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie zu richten.

Katarzyna Twardowska  
Dyrektor Departamentu Ocen Oddziaływania na Środowisko  
Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska  
ul. Wawelska 52/54  
00-922 Warszawa  
[dorota.szumanska@gdos.gov.pl](mailto:dorota.szumanska@gdos.gov.pl)

Urząd Marszałkowski Województwa Lubuskiego  
Departament Geodezji, Gospodarki Nieruchomościami i Planowania Przestrzennego  
Wydział Planowania Przestrzennego  
Podgórna 7  
65-057 Zielona Góra  
[plan@lubuskie.pl](mailto:plan@lubuskie.pl)

### Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 30. Mai 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, hat der Gewässerverband „Spree-Neiße“ der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 3. April 2012 (ABl. S. 766) mit der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses am 11. Januar 2017 (siehe Nummer 1 dieser Bekanntmachung) und am 28. November 2016 (siehe Nummer 2 dieser Bekanntmachung) angezeigt:

1. Mit dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ am 7. März 2014 (ABl. S. 584) wurden die folgenden Gebietskörperschaften Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:
  - Gemeinde Schwielochsee
  - Stadt Lieberose
  - Gemeinde Neißemünde
  - Gemeinde Neuzelle
  - Gemeinde Neu-Seeland
  - Landkreis Oder-Spree
  - Landkreis Oberspreewald-Lausitz
2. Mit Vorstandsbeschluss vom 23. November 2016 wurde rückwirkend die freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 GUVG der Vattenfall Europe Mining AG beendet und die freiwillige Mitgliedschaft der Lausitz Energie Bergbau AG begründet.

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 30. Mai 2017

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

Gemeinde Schenkendöbern  
Stadt Spremberg  
Stadt Welzow  
Gemeinde Schwielochsee  
Stadt Lieberose  
Gemeinde Neißemünde  
Gemeinde Neuzelle  
Gemeinde Neu-Seeland

**3. Freiwillige Mitglieder**  
gemäß § 2 Absatz 2 GUVG

Lausitz Energie Bergbau AG

**Anlage**

**Mitgliederverzeichnis  
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

**1. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Spree-Neiße  
Landkreis Oder-Spree  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz

**2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Stadt Cottbus  
Gemeinde Schmogrow-Fehrow  
Gemeinde Dissen-Striesow  
Gemeinde Briesen  
Gemeinde Felixsee  
Gemeinde Jämlitz-Klein Döben  
Gemeinde Neiße-Malxetal  
Gemeinde Tschernitz  
Gemeinde Wiesengrund  
Stadt Döbern  
Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf  
Stadt Drebkau  
Stadt Forst/Lausitz  
Stadt Guben  
Gemeinde Neuhausen/Spree  
Gemeinde Drachhausen  
Gemeinde Drehnow  
Gemeinde Heinersbrück  
Gemeinde Jänschwalde  
Stadt Peitz  
Gemeinde Tauer  
Gemeinde Teichland  
Gemeinde Turnow-Preilack

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und  
Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 30. Mai 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 29. Juni 2011 (ABl. S. 1524) mit der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses am 5. Oktober 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ am 15. Juli 2014 (ABl. S. 1004) wurden die folgenden Gebietskörperschaften gemäß § 2 Absatz 1 GUVG zu Mitgliedern im Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“:

- Gemeinde Am Mellensee
- Gemeinde Borkwalde
- Gemeinde Großbeeren
- Stadt Niemege
- Gemeinde Rabenstein/Fläming
- Gemeinde Schwielowsee
- Stadt Zossen

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 30. Mai 2017

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Anlage****Mitgliederverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“****1. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Land Berlin  
Landkreis Teltow-Fläming  
Landkreis Potsdam-Mittelmark

**2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Gemeinde Am Mellensee  
Stadt Baruth/Mark  
Stadt Beelitz  
Gemeinde Borkheide  
Gemeinde Borkwalde  
Stadt Brück  
Gemeinde Großbeeren  
Stadt Jüterbog  
Gemeinde Kleinmachnow  
Gemeinde Linthe  
Stadt Luckenwalde  
Stadt Ludwigsfelde  
Gemeinde Michendorf  
Gemeinde Mühlenfließ  
Gemeinde Niederer Fläming  
Gemeinde Niedergörsdorf  
Stadt Niemegk  
Gemeinde Nuthetal  
Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Stadt Potsdam  
Gemeinde Rabenstein/Fläming  
Gemeinde Schwielowsee  
Gemeinde Seddiner See  
Gemeinde Stahnsdorf  
Stadt Teltow  
Stadt Trebbin  
Stadt Treuenbrietzen  
Stadt Zossen

**3. Freiwillige Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

keine

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer  
Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO)  
in Verbindung mit einer kontrollierten Übersaugung“  
auf der Deponie Guben-Wilschwitzer Weg  
in 03172 Guben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Der Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) in Verbindung mit einer kontrollierten Übersaugung auf der Deponie Guben-Wilschwitzer Weg. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Guben-Wilschwitzer Weg nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Erweiterung eines Bauabschnittes  
(2. BA)“ der Deponie in 14641 Schwanebeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Der Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow beantragt die Erweiterung eines Bauabschnittes (2. BA) der Deponie Schwanebeck, Flure 24, 25, Flurstücke 14, 15, 23. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Schwanebeck nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Landkreis Havelland beabsichtigte Änderung der Deponie durch die Erweiterung eines Bauabschnittes (2. BA) der Deponie Schwanebeck der Deponieklasse II eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Wesentliche Änderung des Systemhauses auf dem  
Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH  
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 das Systemhaus wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Modernisierung des Systemhauses durch Errichtung eines Gefahrstofflagers mit einer maximalen Lagermenge von 86 m<sup>3</sup> im Bau B669 Raum 2I, die Demontage der stillgelegten Abfüllanlage zur Schaffung eines Zwischenlagers für Leergebinde und verpackte Ware der Produktion und die Erhöhung der Kapazität bei der Herstellung von Prepolymeren von 13 000 t/a auf 20 000 t/a.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2017 vorgesehen.

**Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. Juni 2017 bis einschließlich 27. Juli 2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27, 03050 Cottbus und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Juni 2017 bis einschließlich 28. August 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. September 2017 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Wesentliche Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Der mit Bekanntmachung vom 29. März 2017 (ABl. S. 288) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-

Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide **am 28. Juni 2017 um 10 Uhr** im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide **wird abgesagt.**

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Die Firma energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, ehemals AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG, Hafenweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, Schmargendorfer Weg 29 in der **Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstück 438** eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (G00816).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Biogaserzeugung (40 %), eine Modifizierung der Einsatzstoffe sowie die Erhöhung der Biogasaufbereitung von 6.437.000 Nm<sup>3</sup>/Jahr auf 9.017.511 Nm<sup>3</sup>/Jahr. Eine Gärsubstrat- und Gärrestseparationsanlage, eine Aktivkohlefilteranlage und ein Sauerstoffgenerator und die Änderung der Abdeckung bei den vorhandenen Gärrestspeichern 2 und 3 und des Fermenters 4 sind geplant.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 28. Juni 2017 bis einschließlich 27. Juli 2017** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Stadtverwaltung Angermünde  
Heinrichstr. 12, Zimmer 301  
16278 Angermünde  
Telefonnummer: 03331 260076

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Juni 2017 bis einschließlich 28. August 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch (per E-Mail



an T13@lfu.brandenburg.de) oder bei der Stadt Angermünde, Postfach 11 38 in 16278 Angermünde erhoben werden.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 26. September 2017 ab 10 Uhr in der Stadtverwaltung Angermünde, Ratssaal, am Markt 24 in 16278 Angermünde** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Die Firma Gewi Windpark GmbH & Co. 17. Beteiligungs KG, Osterhusumer Straße 56 in 25813 Husum/Nordsee beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16244 Schorfheide, in der Gemarkung Lichterfelde, Flur 6, Flurstück 280 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G11816).

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu der Windkraftanlage gehört das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2017 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. Juni 2017 bis einschließlich 27. Juli 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Schorfheide, Verwaltungsgebäude Finowfurt, Erzbergerplatz 1, Zimmer 0.4 in 16244 Schorfheide ausgelegt und können im Landesamt für Umwelt während der Dienststunden sowie in der Gemeinde montags 10 - 14.30 Uhr, dienstags 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr, mittwochs 10 - 14.30 Uhr, donnerstags 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr und freitags 9 - 12 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Juni 2017 bis einschließlich 10. August 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch (per E-Mail an T13@lfu.brandenburg.de) oder bei der Gemeinde Schorfheide, Finowfurt, Erzbergerplatz 1, Zimmer 0.4 in 16244 Schorfheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 10. Oktober 2017 um 10 Uhr in „Oma´s Speisekammer“, Lichterfelde, Steinfurter Straße 34 in 16244 Schorfheide** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Änderung zur Bekanntmachung vom 25.03.2014 Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Freiwald Nord) in 15910 Bersteland OT Freiwald und 15910 Schönwald OT Waldow/Brand

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Zur Bekanntmachung vom 25.03.2014 für ehemals fünf Windkraftanlagen sind folgende Änderungen zu Art und Umfang bekannt zu machen.

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragt nunmehr die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Freiwald Gemarkung Freiwald, Flur 3, Flurstück 99 und in 15910 Schönwald OT Waldow/Brand Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstück 288 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V136 mit einer Leistung von 3,45 MW je Anlage, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 217 m).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2018 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28.06.2017 bis einschließlich 27.07.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27, 03050 Cottbus, im Amt Unterspreewald, Bauamt, Sekretariat, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen und im Nebenstandort des Amtes Unterspreewald, Zimmer S006, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28.06.2017 bis einschließlich 10.08.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob

ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 06.09.2017 um 10 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Waldow, Dorfstraße 60 in 15910 Schönwald OT Waldow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach §§ 3c und 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung während der Erweiterung der Wasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Tettau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Der Wasserverband Lausitz, Am Stadthafen 2 in 01968 Senftenberg beantragt die Grundwasserabsenkung zum Bauvorhaben „Erweiterung der Wasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Tettau“ in der Gemeinde Tettau.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.28, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden:

[www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Projektes landwirtschaftliche Feldberegnung Landgut Reppinichen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Juni 2017

Die Landgut Reppinichen GmbH, Hohenlobbeser Weg 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, OT Reppinichen beantragt die Entnahme von Grundwasser für die Feldberegnung auf Flächen bei Reppinichen, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee in 14476 Potsdam, Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden:

[www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 3. August 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-

rosener Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Limsdorf Blatt 432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limsdorf, Flur 4, Flurstück 101, Größe: 1.251 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 187.000,00 EUR.

Postanschrift: Möllendorfer Straße 22, 15859 Storkow  
OT Limsdorf

Bebauung: Einfamilienhaus mit Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 63/16

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 3. August 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllrosener Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5388** eingetragenen 1/2-Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 135, Flurstück 136/1, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 62, Größe: 549 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 195.000,00 EUR ( je Anteil: 97.500,00 EUR).

Postanschrift: Am Berg 62, 15234 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, Carport und Werkstatt

Geschäfts-Nr.: 3 K 83/16

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Gemeinde Seddiner See

In der amtsfreien Gemeinde Seddiner See, 15 km südlich von Potsdam, ca. 4 300 Einwohner, ist nach dem Ende der Wahlzeit des jetzigen Amtsinhabers die Stelle der/des

#### **hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet am 28. Februar 2018.

Bewerberinnen und Bewerber werden hiermit auf die Möglichkeit einer Kandidatur hingewiesen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und kreative Persönlichkeit, die fähig ist, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Gemeinde in vertrauensvoller, offener Zusammenarbeit mit den gewählten Gremien und der heimischen Wirtschaft zielstrebig weiterzuentwickeln.

Erfahrungen in der Kommunalpolitik und im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sind von Vorteil. Es ist erwünscht, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde nimmt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 24. September 2017 von den Wahlberechtigten der Gemeinde Seddiner See nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) für 8 Jahre gewählt und in das Beamtinnenverhältnis auf Zeit berufen. Sofern eine Stichwahl erforderlich ist, wird diese am 8. Oktober 2017 durchgeführt.

Die Besoldung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung für das Land Brandenburg derzeit nach der Besoldungsgruppe A 15. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Stellenbewerber/Stellenbewerberinnen müssen die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllen. Danach sind alle Personen wählbar, die Deutsche beziehungsweise Unionsbürger sind, am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie nicht unter die Ausschlussgründe gemäß § 65 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG fallen.

Die Bewerbung muss in Form eines Wahlvorschlages nach den §§ 69, 70 BbgKWahlG erfolgen. Dieser muss insbesondere inhaltlich den Forderungen des § 28 BbgKWahlG entsprechen.

Nähere Auskünfte, die öffentlichen Wahlbekanntmachungen und erforderliche Formulare können bei der Wahlleiterin schriftlich unter der angegebenen Anschrift, per Mail an [info@seddiner-see.de](mailto:info@seddiner-see.de) oder per Telefon unter 033205 53617 angefordert werden.

Die Wahlvorschläge sind mit den vollständigen Unterlagen spätestens

**bis zum 20. Juli 2017, 12 Uhr  
(Ausschlussfrist)**

bei der

**Gemeindeverwaltung Seddiner See  
Wahlleiterin  
Kiefernweg 5  
14554 Seddiner See**

unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ schriftlich einzureichen. Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.